

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Senden vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 41 Absätze 2 und 3 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Senden folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Zielsetzung

Gemäß § 41 Absatz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Besondere Zuständigkeiten sind in der Gemeindeordnung den Pflichtausschüssen des Rates und dem Bürgermeister zugewiesen.

Die Ratszuständigkeiten sind wie folgt zu unterscheiden:

- a) Aufgaben, die dem Rat ausschließlich zustehen und nicht delegierbar sind (vgl. den Katalog zu § 41 Abs. 1 GO NRW)
und
- b) Aufgaben, die dem Rat zustehen, die er jedoch auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann (§ 41 Abs. 2 GO NRW).

Diese Zuständigkeitsordnung überträgt den vom Rat gebildeten Fachausschüssen zur Erleichterung der Ratsarbeit Entscheidungsfunktionen und delegiert darüber hinaus bestimmte Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, auf den Bürgermeister.

Entscheidungsbefugt sind die Fachausschüsse in Angelegenheiten, soweit in der Sache nicht der Gemeinderat, ein anderer Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten.

II. Geltungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung erstreckt sich auf

a) die vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (§ 57 Abs. 2 GO NRW)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GO NRW)
3. Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG)
4. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Digitalisierung
5. Bau- und Planungsausschuss
6. Sozialausschuss
7. Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
8. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität
9. Bezirksausschuss Bösensell (§ 39 GO NRW)
10. Bezirksausschuss Ottmarsbocholt (§ 39 GO NRW)

und

b) den Bürgermeister.

Die Ausschüsse werden gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ermächtigt, im Einzelfall in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

III. Ausschüsse

1 Haupt- und Finanzausschuss

1.1 Gesetzliche Zuständigkeit

1.1.1 Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

1.1.2 Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW).

1.1.3 Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW).

1.1.4 Vorbereitung der Haushaltssatzung, Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

1.1.5 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

1.2 Übertragene Zuständigkeit

- 1.2.1 Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und finanzieller Forderungen der Gemeinde, soweit sie einen Einzelbetrag von 15.000 € übersteigen.
- 1.2.2 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen allgemeiner Art in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit sie nicht auf der Grundlage bestehender Richtlinien etc. gewährt werden. Dies gilt auch für Zuschussgewährungen, die in die Zuständigkeit des Sozialausschusses und des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur fallen, wenn eine zeitgerechte Entscheidung nicht getroffen werden kann.
- 1.2.3 Vorberatung aller Satzungen, Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen.
- 1.2.4 Grundsatzentscheidungen in Grundstücksangelegenheiten (z. B. Vergabekriterien, Kaufpreisfestlegung).
- 1.2.5 Angelegenheiten der Münsterland-Netzgesellschaft und der weiteren hierauf gegründeten bzw. verbundenen Gesellschaften.

2 Rechnungsprüfungsausschuss

2.1 Gesetzliche Zuständigkeit

- 2.1.1 Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 und §§ 101 ff. GO NRW.
- 2.1.2 Entscheidung über die Beauftragung eines Dritten zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gem. § 102 Abs. 2 GO NRW.
- 2.1.3 Vorberatung der Berichte von überörtlichen Prüfungen der Haushalts- und Gemeindegewirtschaft, der Buchführung und Zahlungsabwicklung, der Wirtschaftlichkeit (§ 105 Abs. 3 GO NRW) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW.

2.2 Übertragene Zuständigkeit

Keine.

3 Wahlprüfungsausschuss

3.1 Gesetzliche Zuständigkeit

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW.

3.2 Übertragene Zuständigkeit

Keine.

4 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Digitalisierung

4.1 Gesetzliche Zuständigkeit

Keine.

4.2 Übertragene Zuständigkeit

4.2.1 Förderung der heimischen Wirtschaft und Neuansiedlung von Betrieben, einschließlich der damit verbundenen Grundstücksverkäufe.

4.2.2 Grundsatzfragen der strategischen Stadtentwicklung und des strategischen Flächenmanagements.

4.2.3 Vorbereitung und Abstimmung der Regionalplanung, Landesentwicklungsplanung, Gesamt-Flächennutzungsplanung (ohne einzelne Änderungsverfahren) sowie Grundsatzfragen der Bauleitplanung.

4.2.4 Förderung des Tourismus und Standortmarketings.

4.2.5 Grundsatzfragen der Digitalisierung.

5 Bau- und Planungsausschuss

5.1 Gesetzliche Zuständigkeit

Keine.

5.2 Übertragene Zuständigkeit

5.2.1 Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB sowie über Abweichungen gem. § 69 Bauordnung NRW

(BauO NRW) in bedeutsamen Fällen. Ausgenommen sind die Belange der Windenergie.

- 5.2.2 Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB und BauO NRW. Ausgenommen sind die Belange der Windenergie.
- 5.2.3 Entscheidung zu bedeutsamen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
- 5.2.4 Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin in bedeutsamen Fällen.
- 5.2.5 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden in der zurzeit gültigen Fassung.

6 Sozialausschuss

6.1 Gesetzliche Zuständigkeit

Keine.

6.2 Übertragene Zuständigkeit

- 6.2.1 Koordinierung von Grundsätzen und Maßnahmen zu Fragen der demographischen Entwicklung.
- 6.2.2 Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung:
 - der unterschiedlichen Generationen, insbesondere:
 - o der Familien
 - o der Jugend
 - o der Senioren
 - der Pflege
 - der Inklusion und Integration
 - der Vereine (ohne Sport und Kultur)
 - des Ehrenamtes
- 6.2.3 Unterstützung der Gleichstellungsarbeit bei der Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 5 Abs. 1 GO NRW) durch Entwicklung von entsprechenden Rahmenbedingungen und Maßnahmen, die zur Verbesserung der Chancen von Frauen führen, Abbau vorhandener Benachteiligungen von Frauen.

- 6.2.4 Beteiligung an der Planung von Jugend-, Senioren- und Sozialeinrichtungen.
- 6.2.5 Bewilligung von Zuschüssen in den Fachbereichen des Ausschusses, soweit für die zu fördernden Maßnahmen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine allgemeine Regelung in gemeindlichen Richtlinien etc. besteht.
- 6.2.6 Mitwirkung bei der sozialen Entwicklung der Gemeinde Senden.
- 6.2.7 Friedhofsangelegenheiten, einschließlich diesbezüglicher Satzungsangelegenheiten.
- 6.2.8 Beteiligung an der Planung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum.
- 6.2.9 Belange des Klinikbeirates am forensischen Alexianer-Krankenhaus in Münster- Amelsbüren.

7 Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

7.1 Gesetzliche Zuständigkeit

Keine.

7.2 Übertragene Zuständigkeit

- 7.2.1 Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben, für deren Erledigung die Gemeinde als Schulträgerin zuständig ist. Vorberatung von Entscheidungen der Gemeinde als Schulträgerin u.a. in Angelegenheiten:
- der Schulentwicklungsplanung
 - der Medienentwicklungsplanung
 - der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote
- 7.2.2 Vorberatung von wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätten in gemeindlicher Trägerschaft; Beteiligung an der Umsetzung der vom Kreis Coesfeld in eigener Zuständigkeit entwickelten Kindergartenbedarfsplanung.
- 7.2.3 Entscheidungen in wesentlichen Fragen der Volkshochschul-, der Musikschul- und der Kulturarbeit.

7.2.4 Beteiligung an der Planung von Sporteinrichtungen.

7.2.5 Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung der Jugend in Sport- und Kulturvereinen.

7.2.6 Beratung von einmaligen oder zusätzlichen Zuschüssen in den Bereichen des Ausschusses, sofern nicht in den Sport- und Kulturförderrichtlinien enthalten.

8 Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität

8.1 Gesetzliche Zuständigkeit

Keine.

8.2 Übertragene Zuständigkeit

8.2.1 Der Ausschuss ist zu beteiligen bei:

- Grundsatzangelegenheiten und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, der Umwelt, der Natur und Landschaft sowie Forstwirtschaft
- der Förderung der klimafreundlichen Mobilität (einschließlich des ÖPNV und der Radverkehrsförderung)
- der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes
- der Förderung regenerativer Energien (einschließlich Windkraft)
- der Aufstellung und Fortführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie grundsätzlichen Fragen der Abwasserbeseitigung
- der Abfallvermeidung, -sammlung, -behandlung und -entsorgung
- der Behandlung von Altlasten bzw. Verdachtsflächen
- der Landschaftsplanung und -gestaltung
- Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Böden und Gewässern in der Landschaft
- der Planung von Flurbereinigungsmaßnahmen
- Angelegenheiten, welche die regenerative Energieversorgung betreffen
- Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in Belangen der Windenergie
- Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB und BauO NRW in Belangen der Windenergie

8.2.2 Angelegenheiten im Rahmen der Lokalen Agenda 21:

Der Ausschuss hat die eingereichten Empfehlungen der Lokalen Agenda 21 in der Gemeinde Senden inhaltlich zu prüfen und anschließend an die zur Entscheidung berechnigte Stelle weiterzuleiten.

9 Wahlprüfungsausschuss

9.1 Gesetzliche Zuständigkeit

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW.

9.2 Übertragene Zuständigkeit

Keine.

10 Bezirksausschuss Bösensell

10.1 Gesetzliche Zuständigkeit

Keine.

10.2 Übertragene Zuständigkeit

10.2.1 Entscheidungsfunktion, soweit im Einzelfall eine Aufgaben-delegation gem. § 39 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 2 GO NRW und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden in der zurzeit gültigen Fassung erfolgt.

10.2.2 Der Ausschuss ist zu den Angelegenheiten zu hören, die den Gemeindebezirk in besonderem Maße betreffen.

11 Bezirksausschuss Ottmarsbocholt**11.1 Gesetzliche Zuständigkeit**

Keine.

11.2 Übertragene Zuständigkeit

11.2.1 Entscheidungsfunktion, soweit im Einzelfall eine Aufgaben-delegation gem. § 39 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 2 GO NRW und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden in der zurzeit gültigen Fassung erfolgt.

11.2.2 Der Ausschuss ist zu den Angelegenheiten zu hören, die den Gemeindebezirk in besonderem Maße betreffen.

IV. Bürgermeister**1 Gesetzliche Zuständigkeit**

1.1 Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

1.2 Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).

1.3 Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).

2 Übertragene**Zuständigkeit**

- 2.1 Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und finanzieller Forderungen der Gemeinde, soweit sie einen Einzelbetrag von 15.000 € nicht übersteigen. Soweit sich der Betrag auf mehr als 15.000 € beläuft, ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- 2.2 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsmittel.
Soweit sich der einzelne Auftrag auf mehr als 50.000 € beläuft, erfolgt eine Information an den Haupt- und Finanzausschuss.
Bei Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen von mehr als 50.000 € im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgt eine Information an den Bau- und Planungsausschuss.
- 2.3 Entscheidung gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB sowie § 69 Bauordnung NRW (BauO NRW) und sonstigen Rechtsvorschriften in nicht bedeutsamen Fällen.
- 2.4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden in der zurzeit gültigen Fassung.
- 2.5 Entscheidung über die Weiterleitung und Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden in der zurzeit gültigen Fassung an den jeweils zuständigen Fachausschuss.

V. Rückholrecht des Rates

In den Angelegenheiten, die den jeweiligen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung getroffen worden ist, die Entscheidungsbefugnis wieder an sich ziehen und in der Sache selbst entscheiden.

VI. Schlussbestimmung

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 17.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Senden vom 16.12.1999 außer Kraft.